131/82/14

Nur für den Dienstgebrauch! | **Dies ist ein geheimer Gegenstand. Mißbrauch ist strafbar.**

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. u. 21. j. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. für Allgemeine Truppenangelegenheiten/Schriftleitung, Berlin W 35, Bissingzeile 21. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

11. Jahrgang | Berlin, den 7. Juli 1944 | 15. Ausgabe

Inhalt:

Aufgaben und Befugnisse der Feldjägerkommandos. S. 209. — Vorzugsweise Beförderung von Offizieren in Feldersatzbataillonen. S. 210. — Vorzugsweise Beförderung von verwundeten Offizieren. S. 210. — Vorzugsweise Beförderung von schwerversehrten Offizieren bei Verwendung in bevorzugten Stellen außerhalb der Truppe. S. 210. — Beurteilungen des Offiziernachwuchses. S. 210. — Verwendung ausgebildeter Korps- und Divisions-Ic. S. 211. — Versetzung von Offizieren in und aus landeseigenen Verbänden. S. 211. — Urlauberreserve, Karteimittel. S. 211. — Verschärfte Überwachung des Nachrichtenverkehrs. S. 211. — Entleihung der Wehrmachtbeamten (Heer) a. K. des höheren, gehobenen und mittleren technischen Dienstes (K). S. 212. — Berichtigung. S. 212.

Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht und Zusätze des O. K. H. zu den Führerbefehlen und zu den Verfügungen des O. K. W.

352. Aufgaben und Befugnisse der Feldjägerkommandos.

(Auszug aus Chef O. K. W./WFSt/Org (I) Nr. 22/44 g v. 9. 1. 44) und aus O. K. W./WR (I³) Nr. 27/44 g v. 15. 5. 44)

A. Aufgaben.

1. Die Befehlshaber der Feldjägerkommandos sind berufen, gestützt auf ausgewählte Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften, nach den durch den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht ergehenden Befehlen des Führers kurzfristig und vollständig die Ordnung in den zugewiesenen Gebieten herzustellen und durch Überprüfen und Auskämmen rückwärtiger Einrichtungen, Dienststellen und Einheiten der Wehrmachtteile und der Waffen-SS möglichst viel Kräfte für den Einsatz als Kämpfer freizumachen.

Sie handeln im Auftrage des Führers.

2. a) Die Befehlshaber sind in der Durchführung ihrer Aufgaben nur dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht verantwortlich.

Ihr Auftrag ist im engen Benehmen mit den territorialen Befehlshabern durchzuführen.

b) Kontrollkommissionen, Sonderstäbe und Streifendienst der territorialen Befehlshaber stehen den Feldjägerkommandos zur Verfügung.

B. Befugnisse.

I. Der Befehlshaber eines Feldjägerkommandos hat in Ausführung seines Auftrages die Befugnisse eines Armeeoberbefehlshabers sowie entsprechende Strafgewalt (gem. § 18 WDStO.) auch gegenüber allen Angehörigen der Wehrmachtteile und Waffen-SS.

II. Offiziere bzw. SS-Führer der Feldjäger-Rgt. sind befugt, Offiziere und Beamte der Wehrmachtteile und Führer der Waffen-SS (ausgenommen Offiziere und Beamte im Generalsrang) vorläufig festzunehmen und dem nächsten Wehrmachtgericht zuzuführen.

Unteroffiziere und Mannschaften der Feldjäger-Rgt. haben dieses Recht nur gegenüber Unteroffizieren und Mannschafts-Dienstgraden der Wehrmachtteile und Waffen-SS.

Bei Widerstand sind alle Angehörigen der Feldjäger-Rgt. befugt, von der Waffe Gebrauch zu machen.

III. Disziplinarstrafgewalt in Ausübung ihres Auftrages besitzen:

1. gegenüber allen Angehörigen der Wehrmachtteile und Waffen-SS die Befehlshaber eines Feldjägerkommandos nach § 18 WDStO.
2. gegenüber allen Unteroffizieren und Mannschaften der drei Wehrmachtteile und allen Unterführern der Waffen-SS
   a) die Kommandeure der Feldjäger-Rgt., eines Regiments-Kommandeurs nach § 16 WDStO.
   b) Offiziere und SS-Führer der Feldjäger-Rgt. als Kompaniechefs und Streifenführer in B-Stellen, eines Batl.-Kommandeurs nach § 15 WDStO.
   c) Offiziere und SS-Führer der Feldjäger-Rgt. als Offiziere in K- und Z-Stellen, eines Komp. Chefs nach § 14 WDStO.

C. Gerichtsbarkeit.

I. 1. Die Befehlshaber der Feldjäger-Kommandos werden zu Gerichtsherrn eines fliegenden Feldkriegsgerichts bestimmt.

2. Ihrer Gerichtsbarkeit unterliegen alle Angehörigen und Gefolgsangehörigen der Wehrmacht und der Waffen-SS, die ihrer Befehlsgewalt unterstellt sind.

3. Sie können gegenüber allen anderen Angehörigen und Gefolgsangehörigen der Wehrmacht und der Waffen-SS gerichtsherrliche Befugnisse ausüben, wenn die Voraussetzungen des § 13 KStVO vorliegen und die Durchführung ihrer Aufgaben es erfordert.

II. Die Regiments- und Abteilungskommandeure der Feldjäger-Kommandos können als Standgerichtsherrn gerichtsherrliche Befugnisse gegenüber allen Angehörigen und Gefolgsangehörigen der Wehrmachtteile und der Waffen-SS ausüben, wenn die Voraussetzungen des § 13a KStVO vorliegen und die Durchführung ihrer Aufgaben es erfordert.

O. K. W., 10. 6. 44
— 2251/44 — WFSt/Org (I).

Verordnungen des Oberkommandos des Heeres.

353. Vorzugsweise Beförderung von Offizieren in Feldersatzbataillonen.

— H. M. 1943 Nr. 98. —

Die Bestimmungen über vorzugsweise Beförderung von Truppenoffizieren finden auch auf Offiziere der Feldersatzbataillone Anwendung. Als Bewährungzeiten rechnen jedoch nur die tatsächlichen Einsatzzeiten an der Front bzw. im Bandenkampf.

Die Entscheidung über Anrechnung der Einsatzzeiten, die zusammengerechnet werden können, treffen die Divisionskommandeure. Diese Entscheidung ist dem Beförderungsvorschlag beizufügen.

O. K. H., 15. 6. 44
— 291/44 — PA/Ag P 1/1. (Zentral-) Abt. (I a).

354. Vorzugsweise Beförderung von verwundeten Offizieren.

— H. M. 1943 Nr. 836. —

Nachträgliche Vorschläge für vorzugsweise Beförderungen auf Grund von Verwundungen aus der Zeit vor dem 1. 11. 1943 sind dem O. K. H./PA 1. Staffel bis zum 15. 9. 1944 einzureichen. Spätere Vorschläge werden nicht mehr berücksichtigt.

O. K. H., 15. 6. 44
— 292/44 — PA/Ag P 1/1. (Zentral-) Abt. (I a).

355. Vorzugsweise Beförderung von schwerversehrten Offizieren bei Verwendung in bevorzugten Stellen außerhalb der Truppe.

— H. M. 1943 Nr. 421. —
— O. K. H./PA/Ag P 1 Nr. 3700 (1 a I) v. 12. 5. 1943. —
— O. K. H./PA/Ag P 1 Nr. 2210 (1 a I) v. 20. 3. 1944. —

1. In den Bestimmungen für die vorzugsweise Beförderung von Offizieren in bevorzugten Stellen außerhalb der Truppe wird als Voraussetzung gefordert, daß außerhalb der Front noch keine vorzugsweise Beförderung erfolgt ist.

2. Diese Einschränkung gilt nicht für schwerversehrte Offiziere des jetzigen Krieges, die lediglich wegen der Schwere bzw. Art ihrer Verwundung nicht mehr als Truppenführer bei der kämpfenden Truppe eingesetzt werden können; die Gründe müssen aus den Vorschlägen ersichtlich sein.

3. Für weitere vorzugsweise Beförderungen rechnen:

a) die Bewährungszeiten vom Tage des Innehabens der dem vorgeschlagenen Dienstgrad entsprechenden Planstelle,
b) die Laufzeiten im Dienstgrad vom Tage der letzten Beförderung.

O. K. H., 24. 6. 44
— 247/44 — PA/Ag P 1/1. (Zentral-) Abt. (I a).

356. Beurteilungen des Offiziernachwuchses.

Es hat sich gezeigt, daß die zum 16. Fahnenjunkerlehrgang kommandierten Fahnenjunker (bzw. d. Res.) zum großen Teil keine Beurteilung nach dem vorgeschriebenen Formblatt mitbrachten.

Es wird daher auf die im H. V. Bl. 1943 Teil B Nr. 538 erlassenen Befehle über Beurteilungen des Offiziernachwuchses nachdrücklich hingewiesen. Die dort befohlenen Beurteilungsmuster wurden eingeführt, um nach einheitlichen Gesichtspunkten aufgestellte, klare und erschöpfende Beurteilungen als Grundlage für die Fahnenjunkerlehrgänge zu erhalten.

Hierzu ist es notwendig, daß die Beurteilungen ein Gesamtbild der Persönlichkeit ergeben. Nur allgemeine Angaben wie »offener, anständiger Charakter« sind nicht ausreichend. Die Angaben über dienstliche Leistungen sind nicht durch kurze Zensuren wie »gut« oder »genügend« auszudrücken. Auf besonders gute oder schlechte Leistungen in einem Dienstzweig ist einzugehen. Die in den Formblättern gestellten Fragen sind sämtlich ohne Ausnahme zu beantworten.

Nur bei sorgfältiger Beachtung der gegebenen Befehle, die durch die Kommandeure zu überwachen sind, können die Beurteilungen den bei der Einführung der neuen Muster verfolgten Zweck erfüllen.

Ch H Rüst u. BdE, 19. 6. 44
K S VIII 3025/44 G J F (Fj.).

357. Verwendung ausgebildeter Korps- und Divisions-Ic.

Die Verfügung H. M. 1944 Nr. 235 wird dahingehend ergänzt, daß eine Verwendung der Offiziere, welche an einem Ic-Lehrgang der Heeresgruppe D erfolgreich teilgenommen haben, außerhalb des Ic-Dienstes (Korps- und Divisions-Ic, O 3 bei den Heeresgruppen, -Kommandos und AOK.) so lange zu unterbleiben hat, als diese Offiziere nicht ausdrücklich von O. K. H./PA/P 3 für eine andere Verwendung freigegeben sind.

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß diese Sperre für Ic-Offiziere sich nicht auf die Offiziere der Jahrgänge 1914 und jünger bezieht.

O. K. H., 20. 6. 44
— 6105/44 — PA/P 3 (II).

---

358. Versetzung von Offizieren in und aus landeseigenen Verbänden.

1. Austauschversetzungen von deutschen Offizieren aus landeseigenen Verbänden in deutsche Verbände und umgekehrt werden — auch im Falle der Eingliederung der landeseigenen Verbände in deutsche Verbände — ausschließlich durch O. K. H./PA ausgesprochen.

2. Austauschversetzungen von deutschen Offizieren innerhalb landeseigener Verbände werden ausgesprochen:

a) in R- und B-Stellen durch O. K. H./PA,
b) in K- und Z-Stellen durch die nächste gemeinsame Kdo.-Behörde, bei der sich ein Stabsoffizier für landeseigene Hilfskräfte befindet.

3. Versetzungen, die sich O. K. H./PA vorbehalten hat, sind dem O. K. H./PA/Ag PI von den Divisionen über die Stabsoffiziere der landeseigenen Hilfskräfte bei den höheren Kommandobehörden und dem General der Freiwilligen-Verbände beim Gen St d H vorzulegen.

4. Kommandierungen von deutschen Offizieren in landeseigene Verbände können bis zur Dauer von 3 Monaten von den Divisionen usw. selbständig ausgesprochen werden.

5. Zahlenmäßige oder namentliche Anforderungen von deutschen Offizieren für landeseigene Verbände sind dem O. K. H./P A/Ag P 1 bei Bedarf von den Divisionen über die Stabsoffiziere der landeseigenen Hilfskräfte bei den höheren Kommandobehörden und den General der Freiw.-Verbände beim Gen St d H vorzulegen.

Den Anforderungen ist folgendes Soll zugrunde zu legen:

je Rgt. Stab: 1 Rgt. Führ., 1 Rgt. Adj., 1 Ord. Offz., 1 Offz. für Abwehr und Propaganda,
je Btl. (usw.): 1 Btl. (usw.) Führ., 1 Adj., 1 Ord. Offz., 4 Offiziere in K- oder Z-Stellen.

O. K. H., 26. 6. 44
PA/Ag P 1/1. (Zentral-) Abt (Ib).

---

359. Urlauberreserve, Karteimittel.

(durch Fernschreiben voraus)

Feldeinheiten, denen Urlauber zugeführt werden, die von anderen Divisionen oder Verbänden stammen, haben sofort nach Einreihung des betreffenden Soldaten von derjenigen Feldeinheit, die ihn beurlaubt hatte, seine Personalpapiere anzufordern.

Bei der Anforderung hat die einreihende Einheit, um Fehlleitungen auszuschalten, außer der eigenen offenen Dienststellenbezeichnung auch ihre Feldpostnummer mit zu übermitteln.

Die alte Feldeinheit hat nach Eingang dieser Anforderung die Karteimittel unverzüglich abzuschließen, den Wehrpaß nebst kurzer Beurteilung und gegebenenfalls Strafbuchauszug an die neue Feldeinheit, das Kriegsstammrollenblatt an die zuständige Wehrersatzdienststelle zu übersenden.

Alte und neue Feldeinheit haben den Abgang bzw. Zugang des Soldaten in den monatlichen Veränderungsmeldungen zum Erkennungsmarkenverzeichnis aufzunehmen.

Die Soldbücher sind auf Seite 4 (17) zu berichtigen.

An die Meldung (Benachrichtigung) gem. H. M. 1942 Nr. 6 wird erinnert. Sie ist an denjenigen Ersatztruppenteil zu richten, der für den Soldaten vor seiner Beurlaubung zuständig war.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 6. 44
— 6639/44 g — Truppen-Abt (V).

---

360. Verschärfte Überwachung des Nachrichtenverkehrs.

— H. V. Bl. 1943 Teil B Nr. 571. —

Der Drahtnachrichtenverkehr des Heeres hat sich in den letzten Monaten auf Grund verschiedener kriegsbedingter Maßnahmen wesentlich verstärkt, ohne daß es gleichzeitig möglich gewesen ist, auch das Leitungsnetz entsprechend zu vergrößern. Im Gegenteil, durch die Einwirkung der Luftangriffe entstehen zeitweise Engpässe, die die Schwierigkeiten in der Abwicklung des Nachrichtenverkehrs noch vergrößern. Dadurch werden zwangsläufig längere Wartezeiten bei der Herstellung dienstlicher Ferngespräche und bei der Übermittlung dienstlicher Fernschreiben und Telegramme notwendig.

Gleichzeitig sind in vermehrtem Umfange folgende Mißstände eingetreten:

1. Auf den Sonderleitungen der Wehrmacht wurden Gespräche und Fernschreiben — teilweise sogar von seiten nicht benutzungsberechtigter Personen, Firmen, Behörden oder Organisationen — in Angelegenheiten getätigt, die sich ohne Nachteil auch auf anderem Wege hätten erledigen lassen.
2. Die Anzahl der mit hohen Dringlichkeitsstufen angemeldeten dienstlichen Gespräche und aufgegebenen dienstlichen Fernschreiben hat ständig zugenommen und bereits zu einer Entwertung der betreffenden Dringlichkeitsstufen geführt.
3. Fernschreiben sind in Form und Inhalt nicht den Bestimmungen entsprechend abgefaßt.

Noch unverantwortlicher ist es, wenn einzelne Personen trotz wiederholt gegebener Befehle und Anordnungen das Recht, die Nachrichtenmittel des Heeres für die Übermittlung dienstlicher Nachrichten in Anspruch zu nehmen, immer wieder für private Zwecke mißbrauchen. Es handelt sich dabei um unberechtigte private Gespräche und Fernschreiben auf den für die Wehrmacht geschalteten Sonderleitungen und, bei Gesprächen auf postalischen Leitungen, um die unberechtigte Anwendung der mit der Deutschen Reichspost lediglich für die bevorzugte Übermittlung dienstlicher Nachrichten der Wehrmacht vereinbarten Dringlichkeitsstufen Sr, Srd und SrA. Durch diesen Mißbrauch wird nicht nur der dienstliche Nachrichtenverkehr der Wehrmacht, sondern auch der der übrigen behördlichen Dienststellen und der Rüstung auf das schwerste gefähr-

det. Die Anmeldung privater Gespräche als Dienstgespräche bedeutet Sabotage an der Durchführung des dienstlich erforderlichen Fernsprechverkehrs.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht hat daher mit Verfügung FWSt/Chef WNV Nr. 02214/44 vom 12. 4. 44 verschärfte Überwachung des Nachrichtenverkehrs befohlen. Entsprechende Maßnahmen wurden durch Sonderverfügung angeordnet.

Die Überwachung erstreckt sich auf:

a) die Berechtigung, Ferngespräche zu führen, Fernschreiben und Telegramme aufzugeben.
(Absatz 3 der Bezugsverfügung.)

b) die Berechtigung, Dringlichkeitsstufen anzuwenden.
Die Anwendung einer Dringlichkeitsstufe ist nur den hierzu berechtigten Personen und diesen nur für die Übermittlung solcher dienstlichen Nachrichten erlaubt, die die gewählte Stufe auf Grund ihrer Eilbedürftigkeit rechtfertigen (Absatz 3 und 4 der Bezugsverfügung). Bei Fernschreiben mit mehreren Anschriften ist das jeweils erforderliche Dringlichkeitszeichen vor die einzelne Anschrift zu setzen.

c) den Inhalt des Gespräches, Fernschreibens oder Telegrammes.
Dienstliche Ferngespräche, Fernschreiben oder Telegramme dürfen nur dann geführt bzw. aufgegeben werden, wenn die Klärung eiliger Fragen in wichtigen Angelegenheiten auf anderem Wege nicht rechtzeitig möglich ist. Fernschreiben sind im Inhalt, in Form und Anzahl der Anschriften und in der Unterschrift so kurz wie möglich zu halten (Telegrammstil). Der Dienstvermerk »Mit Anschriftenübermittlung« darf nur angewandt werden, wenn jeder einzelne Empfänger sämtliche Anschriften erfahren muß. Bei Gerät- oder Kfz.-Abgabenanordnungen, Kommandierungsverfügungen usw., die mehreren Dienststellen zugehen sollen, sind auszugsweise so viele verschiedene Fernschreiben aufzugeben, daß das einzelne Fernschreiben nur diejenigen Anordnungen enthält, die für den oder die Empfänger dieses Fernschreibens unmittelbar wichtig sind. Auf keinen Fall kann die Fernschreibstelle Registraturarbeiten übernehmen und Fernschreiben auszugsweise befördern. Die Durchgabe sämtlicher Angaben an sämtliche Dienststellen ist verboten, soweit dieses nicht im Einzelfall unbedingt notwendig ist. In vielen Fällen — bei nachrichtlich zu beteiligenden Dienststellen fast immer — genügt Benachrichtigung durch Brief.
Private Gespräche und private Fernschreiben sind auf den Sonderleitungen der Wehrmacht verboten, soweit nicht die Sonderbestimmungen des H. V. Bl. 1942 Teil B Nr. 561 und H. V. Bl. 1942 Teil B Nr. 586 Ausnahmen zulassen. Als Sondergespräche (Sr-, Srd- und SrA-Gespräche) dürfen nur rein dienstliche Gespräche angemeldet werden.

d) die Gesprächsdauer.
(Absatz 5 der Bezugsverfügung.)

e) die Einhaltung der Geheimhaltungsbestimmungen.
Es gibt keine technischen Nachrichtenmittel, die abhörsicher sind. Vorsicht bei Gesprächen ist die beste Spionageabwehr. Einzelbestimmungen siehe Verschlußsachenvorschrift H. Dv. 99.

f) die Fernsprech- und Fernschreibzucht.

Die Überwachungsoffiziere sind angewiesen:

1. sich bei festgestellten Verstößen zwecks Feststellung der Personalien der Gesprächführenden wie folgt in die Leitung einzuschalten: »Hier Überwachungsoffizier, ich muß über das Gespräch Meldung erstatten, bitte Ihren Namen, Dienstgrad und Truppenteil.« Werden die Angaben verweigert, so wird die Leitung sofort aufgetrennt, nachdem dieses vorher den Gesprächführenden mitgeteilt worden ist. Zu Unrecht geführte Privatgespräche werden stets aufgetrennt.
2. Fernschreiben, die in ihrer Form erheblich gegen die Vorschriften über Abfassung von Fernschreiben, insbesondere gegen die Bestimmungen über Anwendung der Dringlichkeitsstufen und Dienstvermerke, verstoßen, abzuändern oder dem Aufgeber zurückzugeben.

Verstöße gegen die gegebenen Anordnungen sind disziplinar strafbar und werden künftig schärfstens ohne Rücksicht auf die Person geahndet. Zuwiderhandlungen, die einen erheblichen Nachteil oder eine Gefährdung der Schlagfertigkeit der Truppe verursacht haben, können als militärischer Ungehorsam (§ 92 des M. St. G. B.) kriegsgerichtlich bestraft werden.

O. K. H., 12. 6. 44
47 p 10/10
8000/44 II. Ang. Ag N/HNV (III 2).

---

361. Entleihung der Wehrmachtbeamten (Heer) a. K. des höheren, gehobenen und mittleren technischen Dienstes (K).

— 1. H. H. 1943 Nr. 648,
2. H. V. Bl. 1943 Teil B Nr. 644,
3. H. V. Bl. 1942 Teil B Nr. 920 und 921. —

1. Alle Wehrmachtbeamten a. K. des höheren, gehobenen und mittleren technischen Dienstes der Fachrichtung Kraftfahrwesen, die bis zum 31. 7. 1944 nicht als Wehrmachtbeamte d. B. angestellt worden sind, gelten mit Wirkung vom 1. 8. 1944 in das Soldatenverhältnis mit ihrem als Soldat erreichten Dienstgrad zurückversetzt. Die jeweiligen Dienststellen ziehen die Beleihungsurkunde ein und leiten sie den ausstellenden Wehrkreiskommandos zu.

2. Anstellungsvorschläge von Beamten a. K. der Jahrgänge 1915 und älter sind auch noch nach dem 1. 8. 1944 über Heimat-Wehrkreiskommando dem O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) In 12 II c vorzulegen, jedoch sind auch diese Wehrmachtbeamte a. K. mit dem 1. 8. 1944 in das Soldatenverhältnis zu überführen. Die Entscheidung, wer von diesen Soldaten als Wehrmachtbeamter d. B. angestellt wird, trifft In 12 II c.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 6. 44
— 25 h 36 — In 12 (II c).

---

362. Berichtigung.

In der Bekanntmachung — H. M. 1944 Nr. 262 — Wehrmachtstreifendienst — ist das Komma hinter »20 % der Stäbe«, Seite 168 (2. Durchführungsbestimmung, Ziff. 1, 2. Zeile) zu streichen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 6. 44
— 14 a 12. 12 — Truppen-Abt (I a).

3305 44 2.